

Fachbereich/Fachdienst Stab	Datum 23.10.2018	Vorlagen-Nr. XVIII/0618 B01 / S01
--------------------------------	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Arbeitskreis "Straßenausbaubeiträge"	06.11.2018					

Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Beschlussempfehlung:

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Barsinghausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.
2. Über die Notwendigkeit eine Erhöhung der Grundsteuern zur Kompensation des Beitragsausfalls wird jeweils im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR gez. Lahmann
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.541001	Gemeindestraßen

Erläuterungen s. Sachdarstellung

Auswirkungen auf strategische Ziele:

Zielkonformität: (Der Beschluss fördert die Zielerreichung bzw. ist mit ihr vereinbar)	Strategisches Ziel:	<u>Lebensqualität und Umweltschutz</u>
Zielkonflikte: (Der Beschluss ist mit der Zielerreichung nicht vereinbar)	Strategisches Ziel:	<u>Stabile Kommunalfinanzen</u>
Bemerkungen: Es könnte zu einem Zielkonflikt kommen. Den sieht die Verwaltung aber derzeit nicht. Zudem bestehen geeignete Möglichkeiten rechtzeitig gegen zu steuern.		

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			

Sachdarstellung:

Der Vorsitzende des Arbeitskreises hat die Verwaltung gebeten, aus ihrer Sicht einen Vorschlag für die abschließende Beschlussempfehlung des Arbeitskreises zu unterbreiten.

Nach Auffassung der Verwaltung kommt nur der vollständige Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Betracht.

Wie die Beratungen im Arbeitskreis und insbesondere der Vortrag des Rechtsanwalts Klein gezeigt haben, ist die mit Novellierung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) geschaffene Möglichkeit sog. wiederkehrende Beiträge zu erheben, keine realistische Option für die Stadt Barsinghausen.

Die Formulierung und anschließende praktische Umsetzung einer rechtssicheren Satzung scheint

nahezu ausgeschlossen. Angesichts der für Niedersachsen noch nicht einmal in groben Zügen vorliegenden obergerichtlichen Rechtsprechung muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass entsprechende Bescheide in vielen Fällen erfolgreich beklagt werden würden. Dies hätte wiederum fortlaufende Satzungsänderungen zur Folge.

Unabhängig davon wäre die Umsetzung einer solchen Satzung mit erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Die derzeit vorhandenen Personalkapazitäten wären in keiner Weise ausreichend. Es müsste zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Im Ergebnis dürfte daher die Erhebung wiederkehrender Beiträge die Grenze der Unwirtschaftlichkeit erreichen. Die Einzahlungen aus Beiträge wären voraussichtlich genauso hoch, wie die Kosten für deren Erhebung.

Auch das hergebrachte System der Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge ist aus Sicht der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß und teilweise ungerecht.

In Zeiten des zunehmenden Straßenverkehrs werden auch sog. Anliegerstraßen bei weitem nicht mehr nur von den Grundstückseigentümern sondern von einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern genutzt. Hier ist mittlerweile ein deutlicher Wandel eingetreten.

Die ursprüngliche Konzeption der Straßenausbaubeiträge, an den Ausbaurkosten die Anlieger, die gleichzeitig den ganz überwiegenden Nutzerkreis darstellen, zu beteiligen, trifft daher heute nicht mehr die Realität.

Sämtliche Nutzungen und Nutzergruppen beeinflussen den Straßenzustand und tragen mithin zur Sanierungsbedürftigkeit bei. Mit den Sanierungskosten einseitig nur die Eigentümer und nicht bspw. auch deren Mieter oder den gesamten Nutzerkreis zu belasten, wird daher zunehmend als ungerecht empfunden. Dieses Argument ist aus Sicht der Verwaltung überzeugend.

Hinzu kommt aber auch der Aspekt der Finanzierbarkeit der Beitragszahlungen.

Einmalige Beiträge erreichen schnell fünfstelligen Höhen. Zahlungspflichtig ist dabei oft ein Personenkreis, der schon auf Grund seines Alters solche Beträge nicht finanzieren kann und hierfür auch keine Kredite mehr erhält.

Sehr große Grundstücke stehen in der Regel im Eigentum von Gewerbetrieben. Hier kann es zu Beitragszahlungen auch bis zu sechsstelligen Höhen kommen, was existenzgefährdende Folgen haben kann.

Nach all dem kommt für die Verwaltung nur die Finanzierung des Straßenausbaus aus allgemeinen Haushaltsmitteln in Betracht.

Ob eine mittelbare Kompensation des Beitragsausfalls erforderlich wird, muss im Lichte der Finanzsituation künftiger Haushaltsjahre (ab 2020) entschieden werden.

Da die in den nächsten Jahren absehbar zu sanierenden Straßen weitestgehend bilanziell abgeschrieben sind, wäre es durchaus ohne weitere finanzielle Folgen möglich, die Ausbaumaßnahmen etwas zeitlich zu strecken, so dass der Beitragsausfall in den einzelnen Haushaltsjahren nur sehr gering ist.

Angesichts der aktuellen und absehbaren Haushaltslage besteht aber derzeit dazu keine Notwendigkeit, ebenso wenig wie für eine Grundsteuererhöhung.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.